

PROBE-ORDNUNG FÜR MITARBEITER / MITARBEITERINNEN IN DER SEELSORGE

(so beschlossen vom Kirchenvorstand der EmK am 27.3.2010)

Präambel:

Der Dienst der Kirche an der Welt geschieht in vielfältiger Form. Seelsorge ist ein konstitutives Element kirchlicher Arbeit, bei dem Verkündigung und Diakonie verbunden sind.

Der Dienst der Seelsorge ist ein Angebot für Menschen innerhalb und außerhalb der Gemeinde, die in Lebenskrisen geraten sind oder die durch Veränderungen in ihrem Leben neue Wege zu beschreiten haben. Seelsorge dient der Ermutigung und Förderung von Menschen in ihrem Leben und Glauben und den damit verbundenen Fragen. Seelsorge würdigt Menschen und ihre Lebens- und Glaubensgeschichten in ihrer Einmaligkeit vor Gott. Seelsorge hilft sichtbar zu machen, wie sich die Spuren Gottes in das Leben eines Menschen, einer Gemeinde, einer Gesellschaft eingezeichnet haben.

Der Dienst der Seelsorge geschieht in vielfältiger Form und wird von vielen auf ganz unterschiedliche und selbstverständliche Weise wahrgenommen.

Seelsorge geschieht in gemeinsamer Verantwortung von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Um dem Dienst der Seelsorge innerhalb der Gemeinde größeres Gewicht und Klarheit zu geben, kann die Bezirkskonferenz einzelnen Ehrenamtlichen nach entsprechender Ausbildung / Weiterbildung eine besondere Beauftragung zur Mitarbeit in der Seelsorge aussprechen.

Eine solche besondere Beauftragung zur Mitarbeit in der Seelsorge schließt die Seelsorgetätigkeit anderer Personen und die Wertschätzung deren Dienstes in der Gemeinde und im jeweiligen Umfeld nicht aus. Die beauftragten „Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen in der Seelsorge“ fördern in Zusammenarbeit mit dem Pastor / der Pastorin und den verantwortlichen Gremien des Bezirks den seelsorglichen Umgang in der Gemeinde, auch durch Schulungsangebote zu seelsorglichen Fragestellungen.

Um Mitarbeitende zu befähigen, Verantwortung in diesem seelsorglichen Bereich in und außerhalb der Gemeinde zu übernehmen (zum Beispiel Mitarbeit in örtlichen Hospizgruppen oder ökumenischen Besuchsdienstgruppen...), werden vom Bildungswerk entsprechende Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten angeboten.

1. Um dem Dienst der Seelsorge größeres Gewicht zu verleihen, kann die Bezirkskonferenz einzelnen Kirchengliedern nach entsprechender Ausbildung eine besondere Beauftragung zur Mitarbeit in der Seelsorge geben.
2. Die Beauftragung als Mitarbeiter/Mitarbeiterin in der Seelsorge erfolgt durch die BK mit 2/3 Mehrheit und ist jährlich zu erneuern. Sie ist auf den jeweiligen Bezirk und damit in Verbindung stehende Dienste (z.B. örtliche Hospizgruppen, ökumenische Besuchsdienstgruppen etc.) begrenzt.
3. In Abstimmung mit dem Pastor / der Pastorin und mit dem Ausschuss für Zusammenwirken von Pastor / Pastorin und Bezirk wird die Beauftragung zur Mitarbeit in der Seelsorge beraten. Im regelmäßigen Gespräch mit dem Pastor / der Pastorin werden die damit verbundenen seelsorgerlichen Aufgaben konkretisiert.
4. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Seelsorge haben die Kursreihe „Laien in der Seelsorge“ oder eine dieser vergleichbare Ausbildung absolviert. Die KEB erstellt eine Liste geeigneter Ausbildungen. Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Seelsorge nehmen regelmäßig entsprechende Weiterbildungsangebote und Möglichkeiten zur Reflexion der eigenen Arbeit in Anspruch.
5. Zum Seelsorgegeheimnis auch für Laien ist DHB-ZK 222.5 zu beachten.